

Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze

Gemäß §§ 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. v. 08.08.1995 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. v. 03.10.1983 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau a.B. am 26.03.1996 folgende örtliche Bauvorschriften zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung als Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird für Einfamilienhäuser auf 2 Stellplätze, für Zwei- und Mehrfamilienhäuser auf 1,5 Stellplätze je Wohnung unabhängig von ihrer Wohnfläche erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in beiliegender Gebietsabgrenzung dargestellt. Die Lageplanskizze ist Bestandteil der Satzung

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Stellplatzverpflichtung nach § 1 dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 75 Abs. 3 Ziffer 2 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

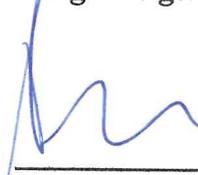
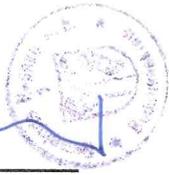
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 74 Abs. 6 LBO i. V. m. § 12 BauGB in Kraft.

Hagnau a.B., den 26.03.1996

Ausgefertigt!

Wersch Bürgermeister

Genehmigt

Friedrichshafen, den 03.04.1996

Landratsamt
Bodenseekreis





Begründung zur Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze

Im Rahmen der Novellierung der Landesbauordnung wurde die allgemeine Stellplatzpflicht dahingehend geändert, daß bei der Errichtung von Wohngebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung nur noch 1 notwendiger Stellplatz herzustellen ist (§ 37 Abs. 1 LBO).

Als Ausgleich dafür wurde den Gemeinden die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dieses rechtfertigen, durch Satzung die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen auf bis zu 2 Stellplätze zu erhöhen.

Diese Voraussetzungen sind im Geltungsbereich der Satzung gegeben:

Im Zuge der Ortskernsanierung wurden die gesamten innerörtlichen Straßenzüge verkehrsberuhigt aus- bzw. zurückgebaut und als verkehrsberuhigte Bereiche i. S. v. § 42 StVO gewidmet.

Das innerörtliche Parkierungsangebot wurde zur Verbesserung des Wohnumfeldes und zur Aufwertung des Straßenbildes bis auf einige wenige Kurzzeitparkplätze für den örtlichen Handel reduziert.

Die umgestalteten Straßenzüge lassen es nicht zu, weiteren ruhenden Verkehr aufzunehmen, ohne daß der fließende Verkehr dadurch beeinträchtigt würde.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist ein beträchtliches privates innerörtliches Stellplatzdefizit im unmittelbaren Ortskern nachweisbar.

In den angrenzenden Wohngebieten - Hagnau West, Sonnenbühl - ist die Situation ähnlich. Beim Bau der Erschließungsstraßen wurde auf die Anlage von Parkrandstreifen verzichtet; die Straßenbreiten wurden auf die nach den Erschließungsrichtlinien unverzichtbaren Mindestbreiten angelegt bzw. zurückgebaut. Vorwiegend wurden Tempo-30-Zonen ausgewiesen.

Bedingt durch die Attraktivität der Gemeinde Hagnau als Fremdenverkehrsort ist vor allem in den Wohngebieten bereits ein erheblicher öffentlicher Parkierungsdruck auf den Straßenraum zu verzeichnen, der durch die Anlage von Auffangparkplätzen nur teilweise abgedeckt werden kann.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist im ländlichen Raum und insbesondere in der Gemeinde Hagnau nicht in dem Maße ausgeprägt, als daß die vom Gesetzgeber bezweckte Lockerung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen durch alternative Beförderungsmöglichkeiten für die Bürger und auswärts Beschäftigten kompensiert würde.

Aus dem Geltungsbereich der Satzung wurden alle im Außenbereich befindlichen Gebäude sowie die Gewerbegebiete ausgenommen, da hier nicht mit einem erhöhten Kfz-Aufkommen durch Wohnnutzungen zu rechnen ist.



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster, Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich

Anlage 1

Gebietsabgrenzung zur Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze

ausgefertigt
 Hagnau u.B., den 26.03.1996
 Wersch
 Bürgermeister

